



Allgemeine Geschäftsbedingungen der newbetech Unternehmensgruppe (newbetech solutions GmbH, newbetech sicherheitssysteme GmbH, newbetech neo UG (haftungsbeschränkt)) für den Verkauf.

Mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen regelt die newbetech Unternehmensgruppe, nachstehend newbetech genannt, und ihr Vertragspartner, nachstehend Kunde genannt, ihre Rechtsbeziehung vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und der newbetech kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des vom Kunden gegenüber der newbetech bzw. dem Vertriebsbeauftragten der newbetech erteilten Auftrag durch die newbetech zustande.
- 1.2 Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für die newbetech unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die newbetech. Für die Bestimmung des Vertragsinhalts ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von der newbetech maßgeblich.
- 1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte zwischen den Parteien.

2. Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Verpackungskosten werden mit 2% des Auftragswerts in Rechnung gestellt.
- 2.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der newbetech zu leisten. Erfolgen Teillieferungen, so ist der Teilkaufpreis nach jeder Lieferung fällig.
- 2.3 Zahlungen gegenüber Lieferanten werden 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle geleistet.
- 2.4 Die newbetech ist berechtigt, vom Kunden eine Abschlagszahlung von je 1/3 des Gesamtauftragswertes bei Auftragserteilung, bei Lieferung und bei Inbetriebnahme zu verlangen.
- 2.5 Die newbetech ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Im Falle, dass der Basiszinssatz sich ändert, tritt an dessen Stelle der dann gesetzlich gültige Ersatzwert. Darüber hinaus kann die newbetech pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 40,00 in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 2.6 Der Kunde kann gegen Forderungen von der newbetech nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der newbetech ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.
- 2.7 Alle Zahlungen erfolgen in € (Euro) oder in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Grundlage für den angegebenen voraussichtlichen Liefertermin sind die bei der newbetech geltenden Lieferzeiten.
- 3.2 Für den Fall, dass die newbetech vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die die newbetech nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können, hat die newbetech den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist die newbetech berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der newbetech stattgefunden hat, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn die newbetech im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.3 Die newbetech ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Installation

- 4.1 Die Installation des Kauf-/Liefergegenstands ist, soweit sich dies nicht explizit aus dem Angebot der newbetech ergibt, nicht Gegenstand der Lieferverpflichtung von der newbetech. Der Kunde wird die newbetech mit der Installation gesondert beauftragen.
- 4.2 Die Berechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand anhand der jeweils gültigen Preislisten der newbetech für Dienstleistungen und Materialverbrauch.
- 4.3 Der Kunde hat die Übernahme der Installationsleistung schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Kunde die Übernahmebestätigung nicht ab oder kann die newbetech die Übernahme aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, nicht vollziehen, gilt die Übernahme als zum Zeitpunkt des Übernahmeangebots erfolgt, es sei denn, die Installationsleistung entspricht nicht den vertraglichen Vereinbarungen.



5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von der newbetech bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger – der newbetech gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, der newbetech nicht gehörenden Sachen, steht der newbetech ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunden berechneten Preises einschl. Mehrwertsteuer zu. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der newbetech zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der newbetech auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach eigenem Ermessen freigeben.
- 5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt gestattet.
- 5.3 Veräußert der Kunde die Liefergegenstände weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an die newbetech ab.
- 5.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde auf erste Anforderung von der newbetech zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs durch die newbetech gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die newbetech hätte dies ausdrücklich erklärt. Die newbetech ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 5.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffe Dritter, auch durch Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Grundstücke, auf denen sich die Liefergegenstände befinden, hat der Kunde der newbetech unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Ersatzansprüche, welche dem Kunden durch Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware erwachsen sollten, werden schon jetzt an die newbetech abgetreten. Der Kunde trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Auslieferungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die newbetech noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten, Anfuhr, Installation) übernommen hat.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die newbetech gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach dem gewöhnlichen bzw. nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haftet die newbetech nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate.
- 7.2 Festgestellte Mängel sind der newbetech unverzüglich mitzuteilen. Die newbetech behebt bei berechtigten Beanstandungen vorhandene Mängel nach eigener Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von der newbetech über. Durch die Instandsetzung bzw. Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Bei mehrmaligem Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 7.3 Während der Mängelbeseitigung stellt der Kunde alle erforderlichen technischen Einrichtungen einschl. Telefonverbindungen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürlicher Abnutzung beruhen, durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung bzw. durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Mängel, die durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter verursacht wurden. Im Übrigen bestehen Gewährleistungsansprüche des Kunden nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.
- 7.5 Für ggf. vom Kunden beigestellte Netze und Geräte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die newbetech haftet, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- 8.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet die newbetech, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der newbetech. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:



- a. für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren
 - b. für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Die Haftung der newbetech ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert,
 - c. für Schadensersatz wegen Nichterfüllung,
 - d. Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wobei Mangelfolgeschäden jedoch nur ersetzt werden, soweit die Eigenschaftszusicherung das Folgeschadenrisiko erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.
- 8.3 Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Die Haftung für Personenschäden und/oder Sachschäden an privatgenutztem Eigentum, die aufgrund der Produkthaftungsvorschriften entstehen, wird durch die o. g. Haftungsbeschränkung nicht berührt.
- 8.5 Ob ein Lieferverzug der newbetech als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden. Wenn Lieferverzug vorliegt und dem Kunden wegen der schuldhaften Überschreitung eines fest vereinbarten Liefertermins bzw. Übergabetermins durch die newbetech Schaden erwächst, so ist der im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, pauschalen Schadensersatz zu fordern. Der Schadensersatz beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Werts der in Verzug befindlichen Lieferung bzw. Teillieferung. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung des Schadens durch die newbetech. Die newbetech behält sich einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Kunden kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 8.6 Die newbetech ist nicht für die Prüfung der vom Kunden beigestellten Netze und Geräte auf elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) verantwortlich. Der Kunde trägt sämtliche Kosten aufgrund eventueller Verstöße gegen das (EMVG).
- 8.7 Für Schäden, die durch Missbrauch der vertragsgegenständlichen Produkte entstehen, haftet die newbetech nur, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seitens der newbetech nachgewiesen wird.

9. Lizenzbedingung

- 9.1 Soweit dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Leistungen Computerprogramme sowie dazugehörige Dokumentation (im Folgenden: Software) überlassen werden, gelten – vorbehaltlich der Regelungen in einem gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Softwarelizenzvertrag oder in einem Miet- oder Kaufvertrag – die folgenden Bestimmungen:
- 9.2 Die newbetech erteilt dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbefristete Lizenz, die dem Kunden überlassene Software auf der von der newbetech gelieferten Hardware bzw. auf der Hardware, für die die Software geliefert wurde, zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für mehr als die Anzahl von Objekten zu konfigurieren, für die der Kunde eine Lizenz erworben hat. Der Begriff Objekte in o.g. Sinn umfasst u.a. Installationen, Nutzer, Anschlüsse, Agenten und Ports.
- 9.3 Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des Kunden hinsichtlich der Software nach den einschlägigen Bestimmungen des Urhebergesetzes (1. Teil, 8. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Computerprogramme) soweit nicht in dieser Ziffer 9 etwas anderes bestimmt ist. Dementsprechend ist dem Kunden ohne eine gesonderte, ausdrückliche Erlaubnis, die schriftlich zu erteilen ist, insbesondere untersagt: die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, es sei denn für Sicherheitszwecke; die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse; jede Form der Verbreitung der Software durch Vermietung, Unterlizenzierung, Weitergabe oder in anderer Form; die Dekompilierung der Software, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erlaubt ist.
- 9.4 Die newbetech hat das Recht, die Installation der Software per Fernüberwachung oder am Geschäftssitz des Kunden zu kontrollieren, um zu überprüfen, dass die Installation und Konfiguration der Software den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen entsprechen. Kontrollen am Geschäftssitz des Kunden erfolgen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung und Absprache mit dem Kunden. Der Kunde unterstützt die newbetech bei der Kontrolle und gestattet der newbetech insbesondere den Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie zu den entsprechenden Computersystemen.
- 9.5 Die newbetech stellt den Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus bzw. aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten durch den normalen Gebrauch oder Besitz der Software entstehen, vorausgesetzt dass der Kunde die newbetech unverzüglich schriftlich über einen ihm bekannte oder ihm gegenüber behauptete Verletzung unterrichtet; ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der newbetech keinerlei präjudiziellen Handlungen vornimmt oder Erklärungen abgibt; der newbetech ermöglicht, sämtliche Verhandlungen und Prozesse zu führen und/oder zu beenden.
- 9.6 Darüber hinaus sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter in angemessenem Umfang zu unterstützen.



- 9.7 Die Freistellungsverpflichtung der Ziffer 9.3 findet keine Anwendung, wenn eine Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Software im Zusammenhang mit nicht durch die newbetech genehmigter oder gelieferter Ausrüstung bzw. Material verwendet hat oder wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der newbetech Änderungen an der Software vorgenommen hat.
- 9.8 Die newbetech ist im Falle einer Verletzung bzw. behaupteten Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter berechtigt, die beanstandete Software zu modifizieren oder auszutauschen, soweit dadurch die Gesamtleistung der Software nicht beeinträchtigt wird.
- 9.9 Die newbetech gewährleistet, dass die Software mit den in der dazugehörigen Dokumentation angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und dass die gelieferten Datenträger frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Die newbetech übernimmt dagegen keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler beseitigt werden können, dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind bzw. seinen Anforderungen entsprechen und dass die Software mit jeglicher Hardware bzw. mit jeder vom Kunden gewählten Konfiguration kompatibel ist.
- 9.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate.
- 9.11 Während der Gewährleistungsfrist wird die newbetech nach seiner Wahl mangelhafte Software bzw. mangelhafte Datenträger reparieren oder ersetzen oder die gezahlte Lizenzgebühr erstatten. Der Kunde wird der newbetech unverzüglich von einem Defekt des Datenträgers bzw. der Software informieren. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Datenträger oder die Software entgegen der Gebrauchsanweisung oder sonst unsachgemäß benutzt wurden oder die Software durch den Kunden oder Dritte unberechtigt geändert wurde.
- 9.12 Der Kunde hat das Recht, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung Herabsetzung der Nutzungsgebühr zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der Kunde den jeweiligen Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an die newbetech zurücksenden und sämtliche etwaige Kopien vernichten.
- 9.13 Die Gewährleistung in dieser Ziffer 9 sind die ausschließlichen Ansprüche des Kunden aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Software.
- 9.14 Sämtliche Rechte an der Software inklusive des Copyrights und anderen gewerblichen Schutzrechten verbleiben bei der newbetech bzw. bei dessen Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt ausschließlich die durch diese Lizenzbedingungen eingeräumten Rechte an der Software. Der Kunde verpflichtet sich, den Copyright-Vermerk bzw. andere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte nicht von der Software zu entfernen und auf allen Sicherungskopien anzubringen.
- 9.15 In dem Fall, dass der Kunde gegen die vorgenannten Lizenzbedingungen verstößt, hat die newbetech das Recht, die Lizenz zu widerrufen. In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich die Software einschließlich aller Kopien zu zerstören. Der Kunde kann die Lizenz jederzeit durch Zerstörung bzw. Rückgabe der Software und aller angefertigten Kopien beenden.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien zustande. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder von Individualvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterschrieben sind. Dies gilt auch für eine mögliche Vereinbarung über den Verzicht auf die Schriftform.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt, bis die Parteien eine entsprechende neue Vertragsbestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.
- 10.3 Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Neuss. Es gilt deutsches Recht.